



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die  
Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer  
Oberstufe  
Abendgymnasien und Kollegs  
Freien Waldorfschulen

**Nur per E-Mail**

Nachrichtlich:

Niedersächsische Landesschulbehörde  
(Behördenleitung, Dezernat 3)

Bearbeitet von

**Herr Math/Frau Baack**

E-Mail: michael.math@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

**33 – 83212/5-03/20**

Durchwahl (0511) 120-

**7220/7235**

Hannover

**23.04.2020**

**Abiturprüfung 2020;  
Sonderregelungen im Zusammenhang mit den Schulschließungen zu COVID-19 zu den  
sportpraktischen Prüfungen im Prüfungsfach Sport und zu den spielpraktischen Prüfungen  
im mündlichen Prüfungsfach Darstellendes Spiel**

Bezug:

- a) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg v. 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 186; SVBl. S. 572) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK vom 19.5.2005 (SVBl. S. 361) „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“, zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.9.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –
- c) Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) v. 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S.139; SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2018 (Nds. GVBl. S. 232; SVBl. S. 706) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 (SVBl. S. 305, 2006 S. 285), „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.11.2018 (SVBl. S. 707) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. d. MK v. 16.04.2020 – 83212/5-03/20 – „Abiturprüfung 2020; Sonderregelungen im Zusammenhang mit den Schulschließungen wegen COVID-19 (Corona-Virus)
- f) Ergänzende Bestimmungen für die Abiturprüfung im Lande Niedersachsen für das Fach Sport vom 28.08.2015 (Quelle: <https://cuvo.nibis.de/cuvo.php>)
- g) Hinweise zur Hygiene bei Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen vom 16.04.2020

In Änderung und Ergänzung des Bezugserlasses zu e werden für die Abiturprüfung 2020 für die sportpraktischen Teile im Schwerpunktfach und mündlichen Prüfungsfach Sport sowie für die spielpraktischen Teile im mündlichen Prüfungsfach Darstellendes Spiel folgende Regelungen getroffen:

#### 1. Sportpraktischer Teil der Abiturprüfung

Die sportpraktischen Prüfungsteile der Abiturprüfung im Fach Sport finden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 AVO-GOBAK und § 3 Satz 2 AVO-GOBAK statt.

Noch ausstehende sportpraktische Prüfungen werden unter Beachtung folgender Regelungen absolviert:

- a) Die geltenden rechtlichen Vorschriften des Gesundheits- und Infektionsschutzes sind einzuhalten. Darüber hinaus sind die Hinweise zur Hygiene bei Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16.04.2020 zu beachten.
- b) Prüfungsteile innerhalb einer sportpraktischen Teilprüfung, für die die Vorgaben unter a nicht erfüllt werden können, müssen entsprechend substituiert werden. Abweichend von Nr. 1.2 und 1.3 der Ergänzenden Bestimmungen für die Abiturprüfung im Lande Niedersachsen für das Fach Sport vom 28.08.2015 ist eine wettkampfnah Situation in einem der Prüfungsteile innerhalb einer sportpraktischen Teilprüfung nicht erforderlich.

Die Bewertung im Prüfungsfach Sport erfolgt gemäß Nrn. 2 und 3 Anlage 1 AVO-GOBAK. Nr. 4 des Bezugserlasses zu e wird hiermit aufgehoben.

#### 2. Spielpraktischer Teil der mündlichen Abiturprüfung im Fach Darstellendes Spiel

Die mündliche Prüfung im Fach Darstellendes Spiel setzt sich zusammen aus einer Gestaltungsaufgabe, die aus einem spielpraktischen Teil und einem an die Ergebnispräsentation anschließenden Gespräch besteht, und aus einer Reflexionsaufgabe, die einen Zusammenhang zwischen dem eigenen theatralen Handeln und dem kulturellen Leben in Vergangenheit und Gegenwart herstellt. In der spielpraktischen Aufgabe soll eine Szene selbstständig entwickelt und dramatische Figuren angemessen und differenziert mimisch-gestisch, sprachlich, proxemisch, choreografisch und im Spiel mit Raum und Requisit gestaltet werden. In der theatralen Handlung interagieren in der Regel mehrere Figuren (maximal 3 Prüflinge + zusätzliche Darstellerinnen und Darsteller) miteinander.

Aufgrund des aktuell geltenden Kontaktverbotes ist die Entwicklung und Umsetzung einer Szene mit drei (oder mehr) Darstellerinnen und Darstellern eine besondere Herausforderung. Es ist zwar möglich, eine Szene so zu gestalten, dass ein gebotener Abstand der Figuren zueinander von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird, jedoch würde dies eine deutliche Beschränkung der szenischen Möglichkeiten bedeuten.

Die Schulen haben unter Berücksichtigung der aktuellen Einschränkungen zwei Möglichkeiten, die mündliche Prüfung im Fach Darstellendes Spiel durchzuführen:

- a) „Klassische“ mündliche Prüfung mit einem spielpraktischen Teil und einer Reflexionsaufgabe:  
Für den spielpraktischen Teil auf der Bühne muss allerdings ein Mindestabstand der Darstellerinnen und Darsteller von 1,50 Metern eingehalten werden. Die Bedingung des Abstandes der Figuren zueinander muss bei der Bewertung der Prüfungsleistung (z. B. Wahl und Verwendung theatraler Mittel und Techniken, Zusammenspiel mit anderen Spielern in Bezug auf Figurenkonstellationen, die Gestaltung theatraler und dramaturgischer Strukturen und die Eigenständigkeit der szenischen Lösung) berücksichtigt werden.
- b) Theoretische mündliche Prüfung mit einer Reflexionsaufgabe:  
In diesem Fall ist die Reflexionsaufgabe Ausgangspunkt für ein Prüfungsgespräch. Sie kann sich unter anderem auf folgende Prüfungsgegenstände beziehen:
  - Der kulturelle, historische oder theoretische Hintergrund eines Projekts, an dem die Prüfungskandidaten beteiligt waren (Dramentheorie, Kunst- oder Theatertheorie, Theatergeschichte, Theaterkonzepte, etc.),
  - Lösungen oder Varianten zu einem Projekt, an dem die Prüfungskandidaten beteiligt waren vor dem Hintergrund theoretischer oder wirkungsästhetischer Überlegungen (Textbearbeitung, Stil der Darstellung, Anlage der Rollen- und Raumkonzeption, Licht- und Tonregie).

Im Auftrage

Stein